

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	9 (1938)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Ueber Brennstoffversorgung und Brennstoffpreise [Fortsetzung folgt]
<b>Autor:</b>	Hofmann, G.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-806372">https://doi.org/10.5169/seals-806372</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sche Gestaltung, bestmögliche Auflösung in einzelne Pavillons in Form eines Pflege- bzw. Altersdorfes vermag aber dem Gefühl der Kaserierung weitgehend entgegenzuwirken. Es bedarf wohl keiner näheren Erläuterung, daß ein eigentliches Großheim (Buch, Berlin 1500 Betten) nur für großstädtische Verhältnisse in Betracht kommt. Für die ländlichen Bezirke erscheint nach den Erfahrungen unserer Fürsorge- und Heimpraktiker eine Heimgröße bis zu 60 Plätzen die geeignete zu sein. Wir haben allerdings bei kleinen Altersheimen aus organisatorisch-betrieblichen Gründen nicht mehr die Möglichkeit, sie mit entsprechenden Pflegeheimen zu kombinieren bzw. ihnen Pflegestationen anzugliedern. Es wäre für kleine Altersheime eine zu große Belastung, nur für eine geringe Anzahl von Invaliden besondere Pflegepersonen einzustellen. In größeren aus Wohn- und Pflegeheim kombinierten Anlagen läßt sich dem Austauschbedürfnis besser entgegenkommen, eine Tatsache, die bei der Gründung von Altersheimen entschieden für die kombinierte und größere Anstalt spricht, wo sich die Insassen bequem von einer zur anderen Abteilung verlegen lassen. Auch erscheint eine Verzettelung der Asyle in allzukleine Einzugsgebiete unwirtschaftlich.

Es erscheint durchaus im Sinne planwirtschaftlicher Arbeit, wenn der an mehreren Stellen vor-

handene Bedarf einer einzigen Anstalt zugute kommt und für ein größeres Gebiet eine gewisse Zentralisierung erfolgt. Doch sei hier nochmals darauf hingewiesen, daß wir keine allgemein gültigen Faustregeln aufzustellen gewillt, noch berechtigt oder zuständig sind.

Anstaltslage: Neuerrichtungen von Heimen und Anstalten werden in Städten, sowie in Landgemeinden meist an die Peripherie der Ortschaft projektiert. Diese Lage hat — abgesehen von der Entfernung vom Getriebe der Stadt — den Vorteil, daß die Anlage durch die geringeren Grundstückpreise verbilligt wird. Dazu kann hier leichter für landwirtschaftliches Hinterland zur Eigenwirtschaft gesorgt werden. Der Nachteil der weiteren Entfernung von der Stadt trifft dagegen vor allem die Angehörigen der Pfleglinge, denen der Besuch erschwert wird. Dies kann jedoch durch gute Fahrverbindungen ausgeglichen werden. Wir verfügen zwar in der Schweiz über verschiedene städtische Alters- bzw. Pflegeheime, die — in früheren Jahrzehnten und Jahrhunderten erbaut — inmitten des stärksten Verkehrs der Großstadt stehen. Die Insassen fühlen sich darin sehr wohl und zuhause, sind in der Nähe ihrer alten Bekannten und im gewohnten Milieu. Daß aber für Neugründungen diese Lage — besonders für Städte — wohl kaum in Betracht fällt, braucht wohl nicht des Näheren dargelegt zu werden.

## Ueber Brennstoffversorgung und Brennstoffpreise

von G. Hofmann, Verwalter des Kreisspitals Männedorf (Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet)

Bekanntlich sind die Einfuhr-Kontingente für Kohlen und für flüssige Brennstoffe auf Grund der im Jahre 1931 importierten Mengen an die in der Schweiz ansässigen Kohlen- und Heizöl-Importfirmen, an einige industrielle Großverbraucher, worunter der Verband Schweizerischer Gaswerke und die Schweiz. Bundesbahnen zählen, erteilt worden. Diese Importfirmen sind einerseits in der Schweiz. Zentralstelle für Kohleneinfuhr in Basel, anderseits in der „Carbura“ Schweiz. Zentralstelle für den Import flüssiger Brennstoffe in Zürich zusammengeschlossen unter Aufsicht des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes.

Das Statut der Kohlen-Kontingentierung ist eine Regelung des Staates und der Kohlenverbände unter sich, bezw. der in ihnen Kartell-, monopol- und trustartig, in- und ausländisch zusammengeschlossenen Großfirmen aus der Produktion, die finanziell und mengenmäßig die Kohlenverbände und den Markt beherrschen.

Nachdem sich schon Jahre vorher große ausländische Organisationen, teils unter ihren ausländischen, teils unter neutral gehaltenen Firmennamen mit Unterstützung von Schweizerfirmen, und von hiesigen Persönlichkeiten aus der Brennstoffbranche, in der Schweiz dauernd niedergelassen haben, muß man sich nicht darüber wundern, daß den Firmen ausländischen Ursprungs mehr als die Hälfte der Einfuhr-Kontingente zur Verfügung gestellt worden ist. Diese Tatsachen sind dem Mangel fehlender Bestimmungen über die Bedingung der schweizerischen Staats-

zugehörigkeit der Kontingent-Empfänger in der Bekanntmachung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 23. Juni 1932 zuzuschreiben. Dieser Mangel beim Erlaß wirkt sich je länger je mehr zum großen Schaden der altansässigen schweizerischen Kohlenhandelsfirmen mit Fachleuten schweizerischer Nationalität aus. Der schweizerischen Volkswirtschaft erwächst großer Schaden, weil durch diesen Zustand die Preisbildung im Inland stark durch ausländische Firmen bestimmt und ausgeübt wird, und ein großer Teil des Nutzens auf dem Importgeschäft in festen und flüssigen Brennstoffen, welcher der schweizerischen Volkswirtschaft zugute kommen sollte, vor der Schweizergrenze genommen, resp. den Produzenten-Preisansätzen zugeschlagen wird und im Ausland verbleibt.

Die Einfuhr-Kontingente für Brennstoffe hätten bei gerechter Lösung der Einfuhrregelung an alle im Brennstoffhandel aktiv tätigen Import- und Platzhandelsfirmen ausschließlich schweizerischer Nationalität entweder gleichmäßig, oder dann zum mindesten ihm Rahmen der Brennstoffbezüge der Firmen im Stichjahr 1931 durch das Departement aufgeteilt werden müssen.

Es gibt viele Beispiele aus der Praxis, wo die schweizerischen Kontingentinhaber, wenn sie nicht Anhänger und Freunde der Trust- und Monopolgesellschaften sind, selbst mitsamt den Einfuhrscheinen zum Import von Brennstoffen, nämlich von deutscher Seite keine Ware bekommen, weil der Import in die Schweiz von deutschen Brenn-

stoffen in Händen zweier schweizerischer Verkaufsstellen der deutschen Produktions-Syndikate liegen, und diese Stellen nur an ihre Aktionäre und an die ihnen genehmen, kartellierten Firmen liefern, ohne Rücksicht auf die Importrechte anderer Importfirmen schweizerischer Nationalität. Auf diese Weise sind seit 1932 Dutzende von zum direkten Import berechtigten Schweizerbürger finanziell zugrunde gerichtet und deren Geschäfte zu gunsten der ausländischen ansässigen Großfirmen stillgelegt worden.

Die Mitglieder des Schweizerischen Kohlenhändlerverbandes (als Platzhändler) besitzen sozusagen keine Einfuhrkontingente, sofern es sich nicht um Importfirmen handelt, die gleichzeitig Inhaber von Platzgeschäften sind und die den Detailhandel betreiben. Man stelle sich vor, wie die Situation in der Kohlenversorgung erst in Kriegszeiten aussehen müßte, wo die schweizerische Kohleneinfuhr zum Hauptanteil in fremden Händen liegt und dadurch fremden Einflüssen und Manipulationen ausgesetzt ist.

Mit der Durchsetzung der beiden bestehenden Berufsverbände (Zentralverband schweiz. Kohlenimporteure und Schweiz. Kohlenhändler-Verband) durch tonangebende fremde Elemente, die die schweizerische Brennstoffeinfuhr beherrschen und durch die vertraglichen Bindungen der Berufsverbände mit ausländischen Trustorganisationen, sind sie den fremden Einflüssen dienstbar gemacht worden. Sie sind heute nicht mehr in der Lage, den schweizerischen volkswirtschaftlichen Interessen in dem Maße Rechnung zu tragen, wie dies im Kompensationsverkehr von Land zu Land erste Bedingung ist.

Die fremden Firmen zählen heute zu den einflußreichsten Mitgliedern des Zentralverbandes schweizer. Kohlen-Importeure und üben kraft ihrer Machtposition in der Landesversorgung in Brennstoffen den Behörden gegenüber und im Platzmangel bis ins hinterste Dorf und bis zum Kleinconsumenten von Brennstoffen die Kontrolle aus über die Einhaltung der durch fremde Trustgesellschaften diktierten Preisverabredungen, örtlichen Beschränkungen im Verkauf und hinsichtlich zwangsmäßigen Markenschutz, wodurch die in unserer Verfassung dem Handel und dem Gewerbe gewährleistete Handelsfreiheit geschmälert worden ist.

Die kartellistische Organisationsform der Berufsverbände ist ebenfalls durch die fremden Trustgesellschaften gewählt worden als Mittel zum Zweck, um die Verbandsmitglieder fremden Interessen dienstbar zu machen, die in direktem Widerspruch zu den Landesinteressen stehen.

Nachdem der hiesige freie Platzhändler nicht über eigene Einfuhrkontingente verfügt, ist er mit dem besten Willen nicht mehr in der Lage, sich gegen den fremden Einfluß und gegen die wirtschaftliche Ueberfremdung zur Wehr zu setzen. Bei Verstoß gegen die Verbandsbestimmungen und Verfügungen in berechtigter Abwehr gegen die fremde Wirtschaftsdiktatur, wird über ihn einfach automatisch der Belieferungs-Boykott verhängt und er wird zur Zahlung von Konventionalstrafen und Bußen verurteilt, bis er sich

den Wünschen und Begehrn des Systems wiederfügt.

Man braucht sich daher nicht zu wundern, daß Behörden und Verbraucher den Uebergriffen der ausländischen Trustgesellschaften machtlos gegenüberstehen, nachdem selbst die Platzhandelsfirmen durch ihre Mitgliedschaft in den Berufsverbänden in ihrer freien Tätigkeit äußerst beschränkt worden sind.

Der durch die Nichtberücksichtigung mit Einfuhrkontingenten den Platzhandelsfirmen zugefügte Schaden soll daher durch die Zuweisung sämtlicher Aufträge der Hausbrand-Konsumentengruppen wettgemacht werden. Die Importeurfirma sollte sich in ihrer heutigen Vorzugsstellung nicht gleichzeitig mit dem Platzhandelsgeschäft befassen dürfen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß „die freie Wirtschaft im Kohlenhändel“ erst im Moment der Aufhebung der Kohlen-Einfuhr-Kontingentierung wieder aufkommen und preisregulierend wirken kann, weil die „Trust- und Monopolgesellschaften im Kohlenbergbau“ die Kontingentierungsmaßnahmen des Bundes ausgiebig mißbraucht haben zu gunsten ihrer persönlichen Preispolitik, und zur Lahmlegung des freien Handels, was ihnen restlos gelungen ist, dank der Mithilfe unserer gebundenen Berufsverbände.

Die praktischen Erfahrungen, die die Spital- und Anstaltsverwaltungen in den vergangenen Jahren im Brennstoffeinkauf gemacht haben, werden die vorstehenden Tatsachen gewiß bestätigen und in jedem Interessenten den Wunsch und den Gedanken aufkommen lassen, daß im Einkauf und im Bestelldienst des Großverbrauchers eine Neuordnung im Sinne einer Selbsthilfeorganisation geschaffen werden sollte. Nur auf diese Art kann den ungesunden Zuständen in der Brennstoffversorgung ein rasches Ende bereitet werden; denn die Aufhebung der Kontingentierung der Brennstoffeinfuhr kann in den nächsten Jahren nicht erwartet werden. Starken Trustgesellschaften aus der Produktion kann nur ein Zusammenschluß von Großverbrauchern erfolgreich entgegenwirken.

In diesem Sinne haben sich Fachleute und Großverbraucher aus Anstaltskreisen mit dem Studium der Materie befaßt und sind allseitig zur Erkenntnis gelangt, daß eine wirkliche Hilfe nur durch die Errichtung einer unabhängigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Brennstoffe zur Wahrung der Verbraucherinteressen erzielt werden kann.

Zu diesem Zwecke soll durch die Initianten ein „Schweizerischer Verein von Zentralheizungs-Besitzern“ (S. V. Z. B.) in Zürich gegründet werden zwecks Wahrung und Förderung der Interessen der Besitzer von Zentralheizungs- und verwandten Anlagen. Der Verein verfolgt den Zweck:

- a) Unentgeltliche Beratung der Mitglieder in der Frage der Verwendung der zweckmäßigsten Qualitäten von festen und flüssigen Brennstoffen.
- b) Vermittlung des vorteilhaftesten Bezuges der für den Betrieb von Zentralheizungs- und verwandten Anlagen benötigten Brennstoffe.

- c) Studium und Durchführung von volkswirtschaftlichen Problemen und Aufgaben aus dem Gebiet der Brennstoffversorgung.
- d) Unentgeltliche Beratung der Mitglieder in Fragen heiztechnischer Natur.

Zur Durchführung der gestellten Aufgaben wird der Geschäftsstelle des Vereins **eine Beratungs- und Vermittlungsstelle** für den günstigsten Bezug von Brennstoffen aller Art, nebst einer **heiztechnischen Beratungsstelle** angegliedert.

Mitglied des Vereins kann jede in der Schweiz niedergelassene, natürliche und juristische Person werden, die eine Zentralheizungsanlage oder verwandte Anlage besitzt.

Von den Mitgliedern aus Spital-, Anstalts- und andern Verwaltungskreisen wird ein Jahresbeitrag von zirka Fr. 15.— erhoben, der jeweilen von der Generalversammlung festgelegt wird. Den Mitgliedern wird als erster finanzieller Vorteil eine Rückvergütung von ca. Fr. 5.— auf die offiz. Franko-Behälter-Preise f. Großbezüger zugesichert. Für die vermittelten Brennstoffaufträge wird an die Besteller auf der erzielten Preisverbilligung zur Deckung der Betriebsunkosten der Beratungs- und Vermittlungsstelle für Brennstoffe eine Vermittlungsgebühr von Fr. —.50 bis 1.— per Tonne, je nach den erreichten Umsätzen, berechnet und der Betrag bei Auszahlung der Rückvergütung abgezogen.

Bei einer vollen Beteiligung von Spital- und Anstaltsverwaltungen könnten außerdem noch andere interessante Einsparungen realisiert werden.

Die Mitglieder erhalten außerdem zur Orientierung mindestens zweimal jährlich einen ausführlichen Marktbericht über das Brennstoffgeschäft mit Richtpreisen für Großbezüger.

Bei Annahme eines Jahresbedarfes von rund 100 000 Tonnen Zentralheizungs-Koks, Klein-Anthrazit für automatische Heizungen und Kesselkohlen der interessierten Spital- und Anstaltsverwaltungen ist die Möglichkeit vorhanden, für die Mitglieder bei Benützung der Beratungs- und Vermittlungsstelle für Brennstoffe z. B. **auf den heute gültigen, offiziellen Franko-Behälter-Preisen für Großbezüger in Zürich eine Rückvergütung von mindestens Fr. 5.— per Tonne herauswirtschaften**, was einer Einsparung von zirka Fr. 500 000.— entspricht.

Der Mindestbezug für die Brennstoffvermittlung durch den S. V. Z. B. beträgt 10 Tonnen im Originalwagenverkehr.

**Die Brennstofflieferungen werden auf allen Plätzen nur durch ortsansässige schweizerische Platzhandelsfirmen ausgeführt.** Damit soll die Wiederaufrichtung des freien Handels erreicht werden.

Die Mitglieder können sich ihrer alten Platzlieferanten bedienen, sofern sich solche über ihre schweizerische Staatszugehörigkeit ausweisen und willens sind, Vertragslieferanten des S. V. Z. B. zu werden. Die Bestrebungen des S. V. Z. B. wirken sich dadurch sanierend aus für den schweizerischen Platzhandel und bewirken eine Befreiung aus fremder Abhängigkeit durch die Rückgewinnung des verlorenen Umsatzes.

Ein Risiko kann für den Verein und dessen Mit-

glieder aus dem Vermittlungsgeschäft nicht entstehen, weil der Verein nicht für eigene Rechnung einkauft und verkauft, sondern nur eine Vermittler-Tätigkeit ausübt.

Eine Notwendigkeit für das sofortige Zustandekommen und das gute Gelingen der Preisverbilligungsaktion sind:

1. Die Verpflichtung der Verwaltungen und Anstalten, die Mitgliedschaft des S. V. Z. B. zu erwerben.
2. Die Verpflichtung aller Mitglieder, sich beim Einkauf von Brennstoffen und beim Abschluß von Lieferungsverträgen der Beratungs- und Vermittlungsstelle für Brennstoffe des Vereins zu bedienen, resp. die Aufträge durch diese Stelle laufen zu lassen.

Bei Erfüllung dieser Bedingungen kann die sofortige Lösung und die Realisierung der gestellten Aufgaben und damit die Erreichung des gesteckten Ziels gewährleistet werden, zum Nutzen der Mitglieder und der schweizerischen Volkswirtschaft.

Mit der Erwerbung der Mitgliedschaft unterstützt und erleichtert praktisch jede Verwaltung die wirtschaftlichen Unterhandlungen über die Kohlenpreis-Verbilligung und kann dafür schon in dieser Wintersaison von den gebotenen Vorteilen beim Einkauf von Brennstoffen profitieren.

Die Mitglieder werden als Mitarbeiter betrachtet und praktische Anregungen derselben werden von der Geschäftsleitung dankbar entgegengenommen, eingehend geprüft und praktisch verwertet, sofern die Möglichkeit dazu vorliegt.

**Die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Brennstoffe des S. V. Z. B. funktioniert praktisch schon seit einiger Zeit und übernimmt Aufträge zur Vermittlung für prompte Winterlieferung.**

Der größte Vorteil der Aktion ist zweifelsohne darin zu erblicken, daß die Herren Verwalter nach wie vor ihre seit Jahren bewährten Kohlenlieferanten berücksichtigen können. Persönliche oder geschäftliche Beziehungen müssen normalerweise nicht abgebrochen werden. Bedingung für die Erzielung eines wesentlichen Vorteils ist aber, daß die Aufträge über die Vermittlungsstelle geleitet werden unter Angabe des Platzhändlers, der den Auftrag auszuführen hat. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Kohlenhändler und nicht durch die Vermittlungsstelle.

Bei der Aufstellung des bezeichneten Ziels ist weitgehend darauf Bedacht genommen worden, **weder den verantwortlichen Funktionär** für den Einkauf in den Anstalten noch die Platzhändler in ihrer persönlichen Freiheit einzuschränken. Da für die Anstalten durch den Beitritt zu der geschilderten Organisation keinerlei Risiko entsteht, anderseits aber sehr beträchtliche Einsparungen möglich sind, darf wohl angenommen werden, daß sämtliche Anstalten, die heute alle mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, mit Interesse und Erleichterung von der gebotenen Gelegenheit Gebrauch machen. Der Erfolg wird um so größer sein, je größer die Beteiligung ist und je rascher der Beitritt erfolgt. Ich kann mir

als Verwalter keine größere Genugtuung vorstellen, als dort Einsparungen zu erzielen, wo niemand im Betrieb durch eine Einschränkung direkt betroffen wird.

Anmeldungen sind vorläufig an den Verlag Franz F. Otth, Zürich 8, Hornbachstr. 56, zu adressieren, woselbst auch weitere Auskünfte, Statuten etc. erhältlich sind.

## SVERHA, Schweiz. Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung

Präsident: Hugo Bein, Direktor des Bürgerlichen Waisenhauses, Basel, Tel. 41.950

Redaktor: Emil Gossauer, Waisenvater, Sonnenberg, Zürich 7, Telefon 23.993

Aktuar: A. Joss, Verwalter des Bürgerheims Wädenswil, Telefon 956.941

Zahlungen: SVERHA, Postcheck III 4749 (Bern) - Kassier: P. Niffenegger, Vorsteher, Steffisburg, Telefon 29.12

**Totentafel.** Wir stehen trauernd an den Ruhestätten dreier Mitglieder:

Frau Hanna Mooser, Hausmutter, Altersasyl Rudolfheim, Stäfa.

Herr Ernst Wyß-Hofer, Vorsteher der Anstalt Schloß Biberstein (Aargau).

Herr Paul Schneider, a. Vorsteher der Bächtelten, Bern. R.I.P.

**Rücktritt.** Nach 13-jähriger treuer Arbeit an verwaisten Kindern traten am 1. November Herr und Frau Furrer, Waiseneltern im Entlisberg, Zürich 2, in den Ruhestand. Die Ehemaligen schreiben im Heimblatt: „Wir alle lernten die Früchte dieser Fürsorge erst schätzen, als wir unser Brot selbst verdienen mußten. Dann erst kam es uns zum Bewußtsein, welch wertvolle Erziehung wir genossen haben, wie es unsere Waiseneltern Herr und Frau Furrer verstanden haben, jeden einzelnen von uns, trotz der großen Zahl der Zöglinge, auf sein Leben vorzubereiten, daß er fähig war, den Kampf um seine Existenz erfolgreich zu bestehen. Das ist das Größte, was sie in diesen Jahren als Waiseneltern haben erreichen können, und daß sie es erreicht haben, wollen wir Ehemalige selbst bezeugen, indem wir uns auch weiterhin der genossenen Erziehung würdig erweisen.“ Wir Kollegen fanden in Herrn Furrer einen gütigen, lieben Freund, dem wir von Herzen einen schönen Feierabend wünschen. Er und seine tapfere Weggenossin mögen fortan an der Vogelsangstr. 5 in Zürich 6 im ersehnten Kreis der Familie viel glückliche Stunden erleben!

Als Nachfolger wurden vom Stadtrat Zürich gewählt: Herr und Frau Morf-Schumacher, bisher Lehrer in Zürich 6. Wir wünschen dem jungen Hauselternpaar reichen Segen in der Arbeit an der verwaisten Jugend!

**Verdankung.** Von Herrn Franz F. Otth, Verlag, erhielten wir für die Hilfskasse den schönen Beitrag von Fr. 100.—, welchen wir herzlich danken und allen zur freundlichen Nachahmung empfehlen; dürfen wir doch viel Sorge und Kummer mit dieser Kasse lindern!

**Familienzuwachs.** Herr und Frau Schmutz, Waiseneltern in Schaffhausen, sind glücklich, einen gesunden Jungen, Willy, erhalten zu haben. Wir gratulieren!

**Eingegangene Berichte,** die wir bestens verdanken: Erziehungsanstalt Friedeck in Buch-Schaffhausen; L'Information au service du travail social; Neue Bücher zur Arbeit für die Jugend, Heft 2; Bethesda, Anstalt Tschugg-Bern;

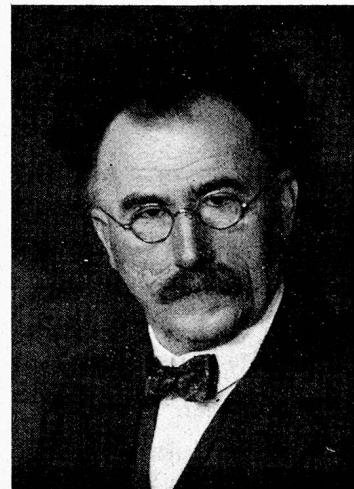
Schweiz. Verein der Freunde des jungen Mannes; Stadt Zürich, Geschäftsbericht Jugendamt II; Zentralpflege Zürich, Geschäftsbericht; Pestalozzigesellschaft Zürich; Christus und die Völker, Berichterstattung über die Felder der Basler Mission; XX. Tätigkeitsbericht des Zürcher Kantonalkomitees der Stiftung „Für das Alter“; Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein, Sektion Zürich.

### † Ernst Wyß

**Vorsteher an der Anstalt Schloß Biberstein b. Aarau**

Am Vormittag des 10. Oktober wurde Freund und Kollege Ernst Wyß, Hausvater auf Schloß Biberstein, seiner Familie, der Anstalt und den Freunden durch einen tragischen Tod entrissen.

Als sechstes von acht Kindern wurde er am 16. August 1872 zu Balm (Kt. Solothurn) geboren. Auf dem Bauerngütlein seiner Eltern verlebte er eine frohe Jugendzeit. Nach Absolvierung der Dorfschule Balm, der Bezirksschule Schnottwil, und ein Jahr Aufenthalt im Welschland, wollte der Verstorbene Tierarzt werden. Der plötzliche Tod seines Vaters vereitelte diesen Wunsch und er holte sich am Seminar Solothurn das Rüstzeug zum Lehrer. Mit großer Dankbarkeit gedachte er zeitlebens des trefflichen Seminardirektors



Gunzwiler. Nach einigen Jahren Schuldienst an einer solothurnischen Gesamtschule wirkte Ernst Wyß drei Jahre an der Missionsanstalt St. Chrischona bei Basel, wo er bis zu 48 Stunden wöchentlichen Unterricht erteilte.

Auf Frühjahr 1901 erhielt Ernst Wyß eine Anstellung an der bekannten Taubstummenanstalt Riehen. Der damalige Inspektor Heußer übte auf methodischem Gebiet einen nachhaltigen Einfluß auf ihn aus. In einer Kollegin, Rosa Hofer, einer Bernerin, lernte er in Riehen seine Frau kennen, die ihm zeitlebens eine treue Gemahlin und opferfreudige Gehilfin war. Ein Sohn